

Satzung des Amtes Pinnau über die Entschädigung der Ehrenbeam- tinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern des Amtes Pinnau (Entschädigungssatzung)

1. Nachtragssatzung vom 15.12.2015 mit Wirkung ab 01.01.2016 (neu § 4a)
2. Nachtragssatzung vom 12.07.2017 mit Wirkung ab 01.06.2017 (§ 4a geändert)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 24.01.2003 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 20.03.2007 folgende Satzung erlassen:

Hinweis:

Die Regelungen in der Entschädigungssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Es wird die weibliche Sprachform verwendet. Die männliche Sprachform gilt somit entsprechend.

§ 1 Amtsvorsteherin

(1) Die Amtsvorsteherin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Den Stellvertreterinnen der Amtsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin nicht übersteigen. Für Vertretungen, die im Einzelfall weniger als drei Tage dauern, wird eine Vertreterentschädigung nicht gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse des Amtsausschusses, denen sie als Mitglied angehören, der Sitzungen des VHS-Beirates, soweit sie diesem als Mitglied angehören, sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen und für sonstige, im offiziellen Auftrag des Amtes wahrgenommenen Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder des VHS-Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des VHS-Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 3 Ausschussvorsitzende

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Amtsausschusses, und bei deren Verhinderung deren

Stellvertretungen, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt für die Vorsitzende des VHS-Beirates und bei deren Verhinderung für deren Stellvertretung entsprechend.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(2) Darüber hinaus erhält sie für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes sowie nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse der amtsangehörigen Gemeinden ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2)

(3) Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(4) Absatz 2 gilt für die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

§ 4 a Beauftragte für besondere Aufgaben

(1) Das Amt Pinnau und die Gemeinden des Amtes Pinnau können durch Beschluss des Amtsausschusses oder der Gemeindevertretungen eine ehrenamtliche Flüchtlingsbeauftragte als Beauftragte für besondere Aufgaben bestellen. Die Tätigkeit darf keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellen.

Eine vom Amt oder von den Gemeinden bestellte Flüchtlingsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Amt oder in ihrer Gemeinde eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 € vom Amt Pinnau.

Benennt das Amt oder eine Gemeinde mehrere Flüchtlingsbeauftragte, ist der Betrag von 200 € entsprechend aufzuteilen.

(2) Stellvertretenden Flüchtlingsbeauftragten wird als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Für jeden Tag, an dem vertreten wird, wird 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung einer Flüchtlingsbeauftragten gewährt. Für Vertretungen, die im Einzelfall weniger als drei Tage dauern, wird eine Vertretungsentschädigung nicht gewährt.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschlagentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,-€.

(2) Personen nach Abs.1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

(1) Personen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 gewährt wird.

§ 7

Fahrkosten und Reisekostenvergütung

(1) Personen nach § 5 Abs. 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.3.2007 in Kraft

Bönningstedt, den 17.4.2007

Amt Pinnau
Der Amtsvorsteher
gez. Schadendorf